

Förderung Solarenergie durch die Gemeinde Buckenhof

1. Gefördert werden folgende Anlagen für Gebäude und Wohnungen in der Gemeinde Buckenhof:

- Photovoltaikanlagen, die von einer anerkannten Prüfstelle auf die Einhaltung der Mindestanforderungen nach gültigen nationalen und internationalen Normen begutachtet sind.
- Plug-In Photovoltaikanlagen, die der Norm VDE-AR-N 4105:2018-11, Ziffer 5.5.3. entsprechen
- Solarthermieanlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung
- PV-Batteriestromspeicher, welche in ihrer Speicherkapazität (in kWh) dem der installierten PV Anlage (in kWp) entsprechen.

eine Kombination / Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist zulässig, sofern dies die Regularien des zugrundeliegenden Förderprogramms erlauben oder die Summe der beanspruchten Fördermittel nicht die Investitionen übersteigen.

2. Die Zuschusshöhe wird wie folgt berechnet:

PV Anlage	150 Euro Anschubfinanzierung pro Kilowatt-Peak	max 750 Euro pro Haushalt
Plug In Anlage	50 Euro pro 100 Watt- Peak	max 150 Euro pro Haushalt
Solarthermie	75 Euro/m ² Kollektorfläche bei Warmwasserbereitung	max 1.200 Euro pro Haushalt
	120 Euro/m ² Kollektorfläche bei Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung	Max. 2.000 Euro pro Haushalt
PV- Batteriestromspeicher bei neuen PV Anlagen	100 Euro/kWh ab 3 kWh	Max. 1.000 Euro, pro Haushalt, abhängig von der installierten Leistung der PV Anlage

3. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, für die in ihrem Eigentum stehenden Gebäude und Wohnungen in Buckenhof. Bei Eigentumswohnungen ist die Eigentümergemeinschaft der Wohnanlage antragsberechtigt. Mieter*innen von Wohnungen sind mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümer*in antragsberechtigt.

4. Die Entgegennahme der Anträge, die Bewilligung und Ausgabe der Zuwendungen erfolgt durch die Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth.

Dem Zuwendungsantrag ist ein gültiger und detaillierter Kostenvoranschlag beizufügen.

5. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden und Aufträge dürfen erst erteilt werden, wenn der Antrag bewilligt ist oder ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn gewährt wurde.
Die Förderung wird erst dann ausbezahlt, wenn der Antragsteller die Durchführung und die Kosten der Maßnahme durch eine detaillierte Rechnungstellung nachgewiesen hat.
Die detaillierte Rechnung und der Zahlungsbeleg müssen spätestens 12 Monate nach Bewilligung der Förderung vorgelegt werden. Eine begründete Fristverlängerung kann nach Absprache bewilligt werden.
 - Bei Förderung der **Photovoltaik Anlagen** ist zudem der Nachweis des Eintrags in das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur und Inbetriebnahmeprotokoll zu erbringen.
 - Bei der Förderung von **Plug-In Anlagen** sind der Nachweis des Eintrags in das Marktstammdatenregister und die Anmeldung der Anlage beim örtlichen Stromversorger einzureichen. Bei Anträgen für Mehrfamilienhäusern oder von Mieter*innen muss entweder die Einwilligung der Wohnungseigentümer*in oder der Beschluss der Wohnungseigentümergeinschaft vorliegen.
 - Bei der **Förderung Solarthermie** ist der Nachweis über fachgerechte Installation und der Verwendung des Zuschusses zu erbringen.
 - Bei der **Förderung von Batteriestromspeichern** muss die Freigabe durch den Stromnetzbetreiber erbracht werden.
6. Der/die Antragsteller*in (Zuwendungsempfänger*in) ist dazu verpflichtet, folgende Erklärungen abzugeben:
 - a. ob weitere Fördermittel in Anspruch genommen wurden und wie hoch die weiteren Förderbeträge sind;
 - b. dass die durch Zuschüsse abgedeckten Kosten weder direkt noch indirekt auf Mieten umgelegt werden;
 - c. dass die mit der Durchführung der Zuwendungsmaßnahme beauftragten Beschäftigten der Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth die Anlage auf die ordnungsgemäße Durchführung und Unterhaltung hin überprüfen dürfen;
 - d. dass die geförderten Anlagen ordnungsgemäß zu unterhalten ist und für mindestens 10 Jahre in Betrieb sein wird.
7. Wird gegen die Punkte 6 a bis d verstoßen, sind die Zuschüsse im gesamten Umfang der Gemeinde zurück zu erstatten. Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn nachträglich Änderungen oder Tatsachen bekannt werden, die einer Förderung entgegenstehen, insbesondere, wenn gegen die Förderrichtlinie verstoßen wurde.
8. Die Gemeinde Buckenhof gewährt Zuschüsse nur im Rahmen der verfügbaren Mittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung.
9. Die Richtlinie tritt zum 15.10.2021 in Kraft.

Bucken Hof, den 14.10.2021